

09.06.95**Empfehlungen**
der Ausschüsse

G

zu Punkt

der 686. Sitzung des Bundesrates am 23. Juni 1995

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die staatliche Chargenprüfung auf Blutzubereitungen

A.

1. Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieûung:

Der Bundesrat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß die Bundesregierung eine für die Sicherheit von Blutprodukten wesentliche Verbesserung verzögert.

Gemeinsames Ziel von Bundesrat und Bundesregierung bei der Einführung der staatlichen Chargenprüfung im Juli 1994 war, die Sicherheit von Blutzubereitungen im Interesse der betroffenen Patientinnen und Patienten zu verbessern. Der Bundesrat muß nun feststellen, daß sich die Bundesregierung offensichtlich nicht der Lage sieht, ihren mit der Verordnung übernommenen Pflichten nachzukommen. Dies ist in Anbetracht der hohen gesundheitspolitischen Bedeutung, die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von durch Blutzubereitungen übertragbaren Infektionen zukommt, völlig unverständlich.

...

(noch Ziff. 2)

Die Nachlässigkeit der Bundesregierung ist in Anbetracht der noch laufenden Diskussion über ein Gesetz zur Entschädigung von durch Blut- und Blutzubereitungen HIV-infizierte und an AIDS erkrankte Menschen nicht nachvollziehbar.

Der Bundesrat rügt auch die Kurzfristigkeit, mit der die Bundesregierung die Länder über die ohne Zweifel schon länger bekannten Umstände informiert hat. Allein die Tatsache, daß ohne die Änderung der Verordnung Engpässe bei der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit lebenswichtigen Präparaten zu befürchten sind, bewegt den Bundesrat, eine Verschiebung des Inkrafttretens der Verordnung hinzunehmen.

*